

# **Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Burg (Spreewald)**

Das Amt Burg (Spreewald) erlässt aufgrund des § 140 Abs. 1 i. V. m. den §§ 3 und 13 Satz 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I S. 202, 207), und des § 4 der Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) die folgende vom Amtsausschuss am 23. Februar 2009 beschlossene Satzung:

## **§ 1 Allgemeines**

Für die in § 4 der Hauptsatzung des Amtes Burg (Spreewald) aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden folgende Einzelheiten bestimmt:

## **§ 2 Einwohnerfragestunde der Gemeindevertretung**

In den öffentlichen Sitzungen des Amtsausschusses des Amtes Burg (Spreewald) sind alle Personen, die im Amt Burg (Spreewald) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben (Einwohner), berechtigt, kurze mündliche Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderen Angelegenheiten des Amtes an den Amtsausschuss oder den Amtsdirektor zu stellen sowie Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten (Einwohnerfragestunde). Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner kann sich im Regelfall zu bis zu drei unterschiedlichen Themen zu Wort melden. Die Wortmeldungen sollen drei Minuten nicht überschreiten. Kann eine Frage nicht in der Sitzung mündlich beantwortet werden, ist eine schriftliche Antwort zugelassen.

## **§ 3 Einwohnerversammlung**

(1) Wichtige Angelegenheiten des Amtes sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck können Einwohnerversammlungen für das Gebiet und Teile des Gebietes des Amtes durchgeführt werden.

(2) Der Amtsdirektor beruft unter Angabe der Tagesordnung und ggf. des Gebietes, auf das die Einwohnerversammlung begrenzt wird, die Einwohnerversammlung ein. Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung des Amtsausschusses. Der Amtsdirektor oder eine von ihm beauftragte Person leitet die Einwohnerversammlung. Alle Personen, die im Amt bzw. in dem begrenzten Gebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, haben in der Einwohnerversammlung Rede- und Stimmrecht. Ob über die Einwohnerversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, entscheidet der Amtsdirektor im Einzelfall.

(3) Die Einwohnerschaft kann beantragen, dass eine Einwohnerversammlung durchgeführt wird. Der Antrag muss schriftlich eingereicht werden und die zu erörternde Angelegenheit des Amtes bezeichnen. Der Antrag darf nur Angelegenheiten angeben, die innerhalb der letzten

zwölf Monate nicht bereits Gegenstand einer Einwohnerversammlung waren. Antragsberechtigt sind alle Einwohner. Der Antrag muss von mindestens zwei vom Hundert der Einwohner des Amtes unterschrieben sein.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Burg (Spreewald), den 24.02.2009

gez. Ulrich Noack  
Amtsdirektor

- Siegel -

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung im Amt Burg (Spreewald) wird im Amtsblatt für das Amt Burg (Spreewald), Jahrgang 18, Ausgabe 3 vom 04.03.2009 öffentlich bekannt gemacht.

gez. Ulrich Noack  
Amtsdirektor

- Siegel -